

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 28.3.2007

Tenor

I. Die Berufung wird zurückgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die am..... 1972 in Bagdad (nach den Unterlagen des Bundesamts in Kerkuk) geborene Klägerin ist nach ihren Angaben irakische Staatsangehörige und turkmenische Volkszugehörige. Sie gibt an, am 24. Dezember 1999 auf dem Landweg aus der Türkei kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Dort stellte die Klägerin am 28. Dezember 1999 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte. Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt am 5. Januar 2000 gab sie im Wesentlichen an, sie habe im Jahre 1997 ihre Ausbildung an der Technischen Fachhochschule im Fach Elektrotechnik abgeschlossen. Als Turkmenin habe sie dann jedoch keine Arbeit bekommen. Sie sei mit ihrem Bruder ausgereist, da sie Probleme mit dem Nachrichtendienst gehabt hätten. Die Ursache sei ihr Onkel gewesen. Bei einer Rückkehr in den Irak würde sie festgenommen werden. Es sei ja bekannt, was Saddam Hussein mit seinen eigenen Schwiegersöhnen gemacht habe, als diese in den Irak zurückgekehrt seien.

Mit Bescheid vom 17. März 2000 lehnte das Bundesamt (1.) den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass (2.) die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie (3.) Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte (4.) für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in den Irak an. Eine asylrechtlich bedeutsame Verfolgung ließe sich aus dem

Vorbringen der Klägerin nicht erkennen. Auch müsse sie sich auf den Nordirak als Ausweichmöglichkeit verweisen lassen. Durch Urteil vom 22. August 2000 verpflichtete das Verwaltungsgericht Augsburg unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 17. März 2000 die Beklagte festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen (Az. Au 8 K 00.30256). Es sei davon auszugehen, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr in den Irak bereits aufgrund der Asylantragstellung mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinn von § 51 Abs. 1 AuslG ausgesetzt wäre. Eine inländische Fluchtalternative bestehe nicht. Mit Bescheid vom 5. Oktober 2000 stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2006 teilte das nunmehrige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) der Klägerin mit, dass ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 AsylVfG eingeleitet worden sei. Die politischen Verhältnisse im Irak hätten sich grundlegend geändert. Die Klägerin wies mit Schreiben vom 31. August 2006 darauf hin, dass die Qualifikationsrichtlinie einem Widerruf der Flüchtlingsanerkennung entgegenstehe. Die irakische Regierung sei nicht in der Lage, die Bevölkerung zu schützen.

Mit Bescheid vom 14. September 2006 widerrief das Bundesamt (1.) die mit Bescheid vom 5. Oktober 2000 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, und stellte fest, dass (2.) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie (3.) Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Am 5. Oktober 2006 erhob die Klägerin Klage. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Augsburg wies sie auf die allgemeine Situation im Irak hin. Täglich fänden Tötungen und Terroranschläge statt. Als getrennt lebende Frau mit zwei Kindern sei eine Rückkehr in den Irak schwierig, wenn nicht sogar unmöglich. Auch würden Turkmenen im Irak ziemlich benachteiligt. Das Verwaltungsgericht wies mit Urteil vom 30. November 2006 die Klage ab. Die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG lägen vor. Aufgrund der Änderung der politischen Verhältnisse im Irak könne nicht mehr von einer der Klägerin dort drohenden politischen Verfolgung ausgegangen werden. Aus der Genfer Flüchtlingskonvention ergäbe sich nichts anderes. Diese beziehe sich ausschließlich auf den Schutz vor politischer Verfolgung. Die Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Weder der Umstand, dass die Klägerin Turkmenin sei noch der, dass sie allein erziehende Frau sei, stelle ein hinreichend schlüssiges Gefährdungsmoment dar. Gefahren, denen die Bevölkerung im Land allgemein ausgesetzt sei, würden im Hinblick auf die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in der Regel nicht zur Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen.

Mit Beschluss vom 26. Januar 2007 ließ der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zu. Zu klären sei die Frage, ob § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG auf Widerrufsbescheide anwendbar ist, die nach dem 1. Januar 2005 ergangen sind, sich aber auf einen Anerkennungsbescheid aus der Zeit vor dem 1. Januar 2005 beziehen.

Zur Begründung der Berufung legte die Klägerin mit Schriftsatz vom 8. März 2007 dar, dass das Bundesamt hier nach § 73 Abs. 2a AsylVfG eine Ermessensentscheidung hätte treffen müssen. Die anerkennende Entscheidung sei seit mehr als drei Jahren unanfechtbar. Sie beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30. November 2006 und des Bescheids des Bundesamtes vom 14. September 2006 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Parteien wurden zur Möglichkeit einer Entscheidung nach § 130a VwGO gehört.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen verwiesen.

II.

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg. Das Gericht kann diese Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung treffen, weil es die Berufung einstimmig für unbegründet hält und der Sachverhalt geklärt ist, so dass eine mündliche Verhandlung keine weitere Aufklärung verspricht (§ 130a VwGO).

Das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30. November 2006 ist nicht zu beanstanden. Die unter Nr. 1. des Bescheids des Bundesamtes vom 14. September 2006 erfolgte Widerrufentscheidung ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Auch die unter Nr. 2. und Nr. 3. des Bescheids getroffenen Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, sind rechtmäßig. Die Klägerin hat zum Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Halbsatz 2 AsylVfG) weder einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iraks noch darauf, dass diese Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG gewährt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) am 1. Januar 2005 (Art. 15 Zuwanderungsgesetz) wurde unter anderem durch das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) das bisherige Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 abgelöst und das Asylverfahrensgesetz in einigen Vorschriften geändert (Art. 3 Zuwanderungsgesetz). Verbote der Abschiebung politisch Verfolgter (zuvor § 51 Abs. 1 AuslG) werden nunmehr in § 60 Abs. 1 AufenthG geregelt. Die bisherigen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG finden sich in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) in § 60a AufenthG (bisher § 54 AuslG).

Der Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iraks findet seine Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 1 AsylVfG. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG

ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nachträglich weggefallen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland nicht mehr besteht. Die asylrelevante Verfolgungsgefahr muss objektiv entfallen sein, d. h., die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse müssen sich nachträglich erheblich geändert haben. Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn die Gewährung von Abschiebungsschutz von Anfang an rechtswidrig war. Ändert sich hingegen im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Gefährdungssituation, rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die Neubewertung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnismitteln beruht (BVerwG vom 25.8.2004 DÖV 2005, 77; vom 19.9.2000 BVerwGE 112, 80). Bei bereits erlittener Vorverfolgung darf ein Widerruf nur erfolgen, wenn sich weitere Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (BVerwG vom 24.11.1998 NVwZ 1999, 302). Ist dagegen der Ausländer unverfolgt ausgereist, darf bei einer Rückkehr keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verfolgung – auch durch nichtstaatliche Akteure – drohen (BVerwG vom 18.7.2006 ZAR 2006, 410 = InfAuslR 2007, 33; vom 14.11.2006 BVerwG 1 B 220.06; BayVGH vom 18.1.2000 InfAuslR 2000, 464). Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Das Bundesamt besaß und besitzt bei dem von ihm gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG zu erlassenden Verwaltungsakt – vorbehaltlich der nunmehr durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 eingeführten Vorschrift des § 73 Abs. 2a AsylVfG – keinen Ermessensspielraum, sondern hat eine gebundene Entscheidung zu treffen.

Hiervon ausgehend hat das Bundesamt zu Recht die mit Bescheid vom 5. Oktober 2000 getroffene Feststellung, dass im Fall der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iraks vorliegen, widerrufen.

Nach Überzeugung des Gerichts hat die Klägerin infolge der inzwischen eingetretenen grundlegenden Änderung der Verhältnisse weder zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch in absehbarer Zukunft mangels abschiebungsschutzrelevanter Rückkehrgefährdung einen Anspruch auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG. Auch soweit § 60 Abs. 1 AufenthG die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz politisch Verfolgter weiter fasst als die Vorgängerregelung in § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz nicht zugunsten der Klägerin aus. Anhaltspunkte dafür, dass sich die Klägerin auf zwingende, aus einer früheren Verfolgung herrührende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Irak abzulehnen und deshalb gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG von einer Widerrufsentscheidung abzusehen ist, sind nicht ersichtlich.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Abschiebungsschutz vorliegen, ist gemäß § 77 Abs. 1 Halbsatz 2 AsylVfG, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht, auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung, also auf die gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit bzw. Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe des Zuwanderungsgesetzes abzustellen. Da mit Ablauf des 10. Oktober 2006 die formellen Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen,

die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl EU L 304 vom 30.9.2004 S. 12 ff; Qualifikationsrichtlinie – Richtlinie –) vorliegen (vgl. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie), sind darüber hinaus Regelungen dieser Richtlinie, die unbedingt ausgestaltet sind, sich inhaltlich als hinreichend bestimmt erweisen und subjektiv-öffentliche Rechte einräumen oder jedenfalls darauf abzielen, rechtliche Interessen Einzelner zu schützen, bei der Entscheidung über das Bestehen eines Anspruchs auf Gewährung von Abschiebungsschutz ebenfalls zu berücksichtigen (siehe zu den Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung von Richtlinien grundlegend EuGH vom 4.12.1974 EuGHSlg 1974, 1337; zusammenfassend zuletzt EuGH vom 11.7.2002 DVBl 2002, 1364).

Unter Zugrundelegung der sich hieraus ergebenden Anforderungen bedarf die Klägerin keiner Schutzgewährung nach § 60 Abs. 1 AufenthG (mehr). Dies gilt auch in Bezug auf Art. 33 Nr. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBI 1953 II S. 559; Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –), der hier keinen weitergehenden Schutz vermittelt, und bezüglich der in Art. 13 der Richtlinie vorgesehenen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, soweit der Begriff der Verfolgung im Sinn von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG durch Art. 4 Abs. 4 und Art. 7 bis 10 der Richtlinie Ergänzungen erfährt. Zu beachten ist auch, dass nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe des Art. 11 nur für Anträge auf internationalen Schutz vorgesehen ist, die nach Inkrafttreten der Richtlinie gestellt wurden (siehe hierzu BVerwG vom 13.12.2006 BVerwG 1 B 235.06).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i. V. m. Art. 33 GFK darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinn des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpfen (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Anders als bei Art. 16a Abs. 1 GG, der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt, kann Verfolgung im Sinn des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von dem Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Unter Berücksichtigung der oben genannten Ergänzungen gelten diese Vorgaben grundsätzlich auch für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Qualifikationsrichtlinie.

Die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung im Sinn der vorgenannten Bestimmungen liegen nicht vor. Für die Klägerin besteht bei einer Rückkehr in den Irak keine abschiebungsschutzrelevante Gefährdung (mehr).

Zunächst ist festzuhalten, dass für die Klägerin im Gegensatz zum Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet und der Asylantragstellung im Jahre 1999 nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr besteht, im Irak wegen der Asylantragstellung im westlichen Ausland und/oder illegaler Ausreise mit hinreichender Wahrscheinlichkeit politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein.

Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das frühere Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraktion eine provisorische Behörde (Coalition Provisional Authority – CPA) gegründet hatten. Den Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen bestimmte maßgeblich der Leiter der US-Zivilverwaltung, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hatte. Am 13. Juli 2003 wurde ein irakischer Übergangsrat gebildet, der eine irakische Übergangsregierung aufbauen und den Boden für eine aus freien Wahlen legitimierte Regierung bereiten sollte. Mit dem Ende des bisherigen Regimes ging auch ein grundlegender Wandel der Menschenrechtslage im Irak einher. Die Ausübung des Rechts der Meinungsfreiheit und der freien Religionsausübung ist allerdings durch das allgemein zu konstatierende hohe Gewaltniveau eingeschränkt (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 11.1.2007, 29.6.2006, 24.11.2005, 10.6.2005 und 2.11.2004).

Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Während der Übergangsregierung nur eingeschränkte Vollmachten und keine Kompetenz zum Treffen langfristiger politischer Entscheidungen zugestanden wurde, blieben die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf weiteres für die Sicherheit zuständig. Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes wurde ein Nationalrat mit eingeschränkten Kontrollbefugnissen gegenüber der Übergangsregierung installiert, dem unter anderem Vertreter der Provinzen, der politischen Parteien (darunter die großen Kurdenparteien PUK und KDP), der Zivilgesellschaft und Mitglieder des ehemaligen Regierungsrats angehörten mit einem gesetzlich festgelegten Frauenanteil von 25 %. Am 15. Dezember 2005 fanden die Parlamentswahlen im Irak statt. Dabei erhielten die Vereinigte Irakische Allianz (Schiiten) 47 %, das Kurdische Bündnis ca. 19 %, die Irakische Front der Eintracht (Sunniten) ca. 16 %, die Nationale Irakische Liste (Säkulare) ca. 9 %, die Irakische Dialogfront (Sunniten) ca. 4 % sowie sonstige Gruppen ca. 5 % der Stimmen. Am 20. Mai 2006 wurde Nuri Al-Maliki von der Schiitenallianz durch das Parlament zum Ministerpräsidenten gewählt. Mit dem Antritt der nach mehrmonatigen Koalitionsverhandlungen zwischen beinahe allen Gruppierungen zustande gekommenen Regierung ist der politische Übergangsprozess im Irak formal abgeschlossen. Das aus 40 Amtsträgern bestehende Kabinett spiegelt in seiner Zusammensetzung den ethnisch-konfessionellen Proporz wider, auf den sich die Parteien bei der Bildung der Regierung der nationalen Einheit einigen konnten. Das Parlament wählte am 22. April 2006 den amtierenden Staatspräsidenten Dschalal Talabani erneut zum Staatsoberhaupt.

Die seit Oktober 2005 vor dem irakischen Sondergericht zur Aufarbeitung der Verbrechen des ehemaligen Regimes betriebenen Verfahren gegen Saddam Hussein sind abgeschlossen. Das Gericht hat gegen den früheren Machthaber am 5. November 2006 die Todesstrafe verhängt. Das Urteil wur-

de am 26. Dezember 2006 in zweiter Instanz bestätigt und am 30. Dezember 2006 vollstreckt (vgl. Lagebericht vom 11.1.2007, S. 9).

Gleichzeitig mit dem Antritt der Regierung von Ministerpräsident Al-Maliki intensivierten sich die Spannungen zwischen Schiiten und Sunniten. Die Gesamtzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle erhöhte sich seit Kriegsende auf derzeit etwa 200 pro Tag, wobei die Schwerpunkte der Anschläge der militanten Opposition Bagdad und der Zentralirak sind. Insgesamt hat sich die Sicherheitslage kontinuierlich verschlechtert und ist auf ihrem bisherigen Tiefpunkt angelangt. Die Menschenrechtslage ist prekär, weil der Staat den Schutz seiner Bürger nicht ausreichend gewährleisten kann (vgl. Lagebericht vom 11.1.2007, S. 5).

Mit dem Vollzug der Todesstrafe an Saddam Hussein und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich. Weder von den Koalitionstruppen noch von der irakischen Regierung haben Exiliraker Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihnen gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen. Trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak gibt es für eine Änderung der Situation zum Nachteil der Klagepartei keinen Anhaltspunkt. Zwar finden vermehrt Anschläge statt, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebiets auch durch alliierte Kräfte nichts ändern. Nach Überzeugung des Gerichts wird es in überschaubarer Zeit nicht mehr zur Errichtung eines irakischen Regimes ähnlich dem des früheren Machthabers Saddam Hussein, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden, kommen. Mit hinreichender Sicherheit ist deshalb ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von der Irakern in Anknüpfung an das untergegangene Regime von Saddam Hussein Übergriffe drohen würde.

Allerdings sind im Irak terroristische Anschläge an der Tagesordnung. Es finden auch fortgesetzt offene Kampfhandlungen zwischen der militanten Opposition und regulären Sicherheitskräften bzw. Koalitionstruppen statt. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage seit Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig instabil. Ziel dieser Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammen arbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei. Zudem finden vermehrt ethnisch-konfessionell motivierte Gewalttaten statt, die Beobachtern zufolge mittlerweile die meisten Opfer unter der irakischen Zivilbevölkerung verursachen (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 11.1.2007, 29.6.2006, 24.11.2005, 10.6.2005 und 2.11.2004). Ziel dieser in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge, die sich auf öffentliche Plätze und Märkte erstrecken, ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (Auswärtiges Amt, Lageberichte; DOI vom 31.1.2005, jeweils a. a. O.).

Wie den genannten Informationsquellen, insbesondere den Lageberichten, weiter entnommen werden kann, ist gleichzeitig auch die allgemeine Kriminalität stark angestiegen und mancherorts außer

Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen – alle Minderheiten werden überdurchschnittlich Opfer von Entführungen – sind an der Tagesordnung. Zudem hat ein regelrechter Markt für Geiseln die Zahl der Entführungen von Ausländern, aber auch die Gefahr für die irakische Zivilbevölkerung erhöht. Gemessen an der Vielzahl der Anschläge auf verschiedene Bevölkerungsgruppen durch nichtstaatliche Akteure (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG) sind die Übergriffe jedenfalls auf die Bevölkerungsgruppe der Rückkehrer nicht derart häufig, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegenwärtig und in näherer Zukunft eine Gruppenverfolgung begründen könnten.

Der Klägerin droht auch keine abschiebungsschutzrelevante Rückkehrgefährdung durch die vorgebrachten Schwierigkeiten der Familie mit dem Nachrichtendienst. Der Nachrichtendienst ist ebenso wie der Sicherheitsdienst unter dem Regime Saddam Husseins nicht mehr existent. Zu Beginn der Besatzungszeit wurden die damaligen Sicherheitskräfte von der CPA vollständig aufgelöst (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.1.2007, S. 13). Der Sicherheitsdienst scheidet damit ebenso wie sonstige ehemalige Regierungs- und Parteimitarbeiter von Saddam Hussein als für mögliche Verfolgungsmaßnahmen verantwortliche irakische Exekutivorgane aus. Auch sonst sind keine Hinweise dafür erkennbar, dass die Klägerin in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale Ziel von Übergriffen staatlicher Organe oder nichtstaatlicher Akteure wäre. Hinsichtlich der Annahme des Verwaltungsgerichts, weder als Turkmenin noch als allein erziehende Mutter einer asylrelevanten Gefährdung ausgesetzt zu sein, wurde seitens der Klägerin nichts erwidert. Auch aus dem Lagebericht lässt sich derartiges nicht entnehmen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.1.2007, S. 23 bezüglich Turkmenen und S. 25 bezüglich geschlechtsspezifischer Verfolgung).

Da auch im Übrigen keine weiteren Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Schutzgewährung vorliegen, sind die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfüllt. Abzustellen ist insoweit ausschließlich auf den dauerhaften politischen Systemwechsel und den Wegfall der früheren politischen Verfolgung, nicht aber auf stabile Verhältnisse im Sinn eines effektiven Schutzes durch Polizei und Justiz sowie auf eine ausreichende Infrastruktur und ein Recht auf eine Existenzgrundlage im Herkunftsland (so aber UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinn des Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 – „Wegfall der Umstände“-Klausel, NVwZ-Beilage Nr. I 8/2003). Nach dem zum Problemkreis des Iraks ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 2004 (a. a. O.) liegt eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse im Sinn von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG dann vor, wenn das die Verfolgung bewirkende Regime beseitigt ist und der Kläger bei seiner Rückkehr in seinen Heimatstaat auch nicht anderweitigen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt wäre. Der Tatbestand des Widerrufs der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, ist bereits erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerfG vom 2.7.1980 BVerfGE 54, 341; BVerwG vom 24.11.1992 Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1). Die Klausel des Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, die bei der Auslegung der Widerrufsbestimmungen zu berücksichtigen ist, bezieht sich ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung. Gegen den Widerruf kann der Ausländer dagegen nicht einwenden, dass ihm im Heimatstaat nunmehr sonstige, namentlich allgemeine Gefahren drohen. Ob ihm deswegen eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nicht zu prüfen. Schutz kann ihm insoweit nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden (BVerwG vom 1.11.2005 BayVBl 2006, 409 = NVwZ 2006, 707).

Zu keiner anderen Beurteilung führt der Umstand, dass in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG die GFK ausdrücklich erwähnt ist („Ein Anwendung des Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge . . .“). Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 8. Februar 2005 (BVerwG 1 C 29.03 DVBl 2005, 982) folgendes ausgeführt: „§ 60 Abs. 1 AufenthG . . . ist eine verkürzte Fassung der Flüchtlingsdefinition in Art. 1 A Nr. 2 GFK, wonach Flüchtling im Sinne dieses Abkommens jede Person ist, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will; . . . Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb in ständiger Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 AuslG entschieden, dass die Vorschrift nur eine verkürzte Wiedergabe des Art. 1 A Nr. 2 GFK darstellt und daher so auszulegen und anzuwenden ist, dass beide Begriffe übereinstimmen (vgl. Urteile vom 21.1.1992 BVerwGE 89, 296 und vom 18.1.1994 BVerwGE 95, 42). Auch und gerade mit Blick auf die nunmehr in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG aufgenommene ausdrückliche Verweisung auf die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ist an dieser Rechtsprechung festzuhalten.“

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich den Regelungen der GFK und des § 73 AsylVfG (zur zeitlichen Einschränkung der Anwendbarkeit dieser Regelung durch Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie siehe BVerwG vom 13.12.2006 a. a. O.).

§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG stellt die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Widerrufsbescheids nicht in Frage. Danach ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 1.11.2005 a. a. O. Rn. 38) trägt § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG der psychischen Sondersituation solcher Personen Rechnung, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben und denen es deshalb selbst lange Zeit danach – auch ungeachtet veränderter Verhältnisse – nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren. Das Vorliegen einer solchen Konstellation wurde von der Klägerin weder konkret dargetan noch ist die Anwendbarkeit des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG sonst ersichtlich.

Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit der Widerrufsentscheidung nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung hat das Bundesamt spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der aner kennenden Entscheidung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen. Erfolgt nach einer solchen Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht, steht eine spätere Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung im Ermessen des Bundesamts. Das Bundesamt hat bezüglich des Widerrufs hier zu Recht eine Rechts- und keine Ermessensentscheidung getroffen. Denn die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 73 Abs. 2a AsylVfG lagen im Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht vor.

§ 73 Abs. 2a AsylVfG war bei der Entscheidung des Bundesamts vom 14. September 2006 bereits in Kraft. Da entsprechende Überleitungsregelungen oder Rückwirkungsbestimmungen fehlen (vgl.

auch § 87 Abs. 1, § 87b AsylVfG), erfasst die neue Verfahrensvorschrift nach allgemeinen Auslegungskriterien seit 1. Januar 2005 zwar grundsätzlich auch Altfälle (vgl. BVerwG vom 21.11.2006 BVerwG 1 C 10.06 Rn. 24 zu § 14a Abs. 2 AsylVfG). Die gesetzlichen Neuregelungen haben jedoch nur zur Folge, dass die Prüfungen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylVfG vorliegen, in allen Anerkennungsverfahren spätestens bis zum Ablauf der Drei-Jahres-Frist nach Bestandskraft der Schutzgewährung, frühestens beginnend am 1. Januar 2005, zu erfolgen haben (ebenso: Schäfer in GK-AsylVfG, RdNr. 95 zu § 73). Durch eine solche Prüfung, die ohne Erlass eines Widerrufs- oder Rücknahmebescheids endet, wird die Rechtsfolge des § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG, nämlich das Treffen einer Ermessensentscheidung im Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren, in Zukunft ausgelöst werden (so auch BayVGH vom 25.4.2005 Az. 21 ZB 05.30260; vom 10.5.2005 Az. 23 B 05.30217; HessVGH vom 17.5.2005 AuAS 2005, 152; OVG NRW vom 14.4.2005 AuAS 2005, 175).

Das Bundesverwaltungsgericht hat mittlerweile diese Rechtsauffassung bestätigt und festgestellt, dass nach dem in § 73 Abs. 2a AsylVfG vorgesehenen neuen zweistufigen Verfahren ein Ermessen erst dann eröffnet ist, wenn eine vorangegangene erste Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen stattgefunden und nicht zu einem Widerruf geführt habe (Negativentscheidung). Auch habe die dem Bundesamt in der Vorschrift nunmehr gesetzte Frist für eine derartige erste Prüfung bei Altfällen erst mit dem Inkrafttreten der Vorschrift am 1. Januar 2005 zu laufen begonnen (BVerwG vom 20.3.2007 BVerwG 1 C 21.06, BVerwG 1 C 34.06, BVerwG 1 C 38.06 Pressemitteilung Nr. 15/2007).

Die hilfsweise begehrte Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 6 bis 8 sowie Art. 15 der Richtlinie hat keinen Erfolg. Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG sind nicht erkennbar. Auch aus § 60 Abs. 5 AufenthG lässt sich kein Bedürfnis für eine Schutzgewährung ableiten. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685 – EMRK –) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Klägerin hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei Rückkehr in den Irak infolge der mittlerweile eingetretenen grundlegenden Veränderung der Verhältnisse eine unmenschliche Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK, d. h. Misshandlungen durch staatliche Organe (BVerwG vom 7.10.1995 BVerwGE 99, 331), nicht zu erwarten. Ob wegen der Erweiterung des Tatbestands der politischen Verfolgung durch das Einbeziehen nichtstaatlicher Akteure die in § 60 Abs. 2 bis Abs. 5 AufenthG genannten Menschenrechtsverletzungen nunmehr auch von nichtstaatlicher Seite ausgehen können, bedarf keiner Entscheidung, da hierfür weder etwas vorgetragen noch sonst ersichtlich ist. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber die bisherige Bestimmung des § 53 Abs. 4 AuslG unverändert in den neuen § 60 Abs. 5 AufenthG übernommen hat, spricht aber eher dafür, dass er insoweit nichts ändern wollte und geändert hat (BVerwG vom 18.12.2006 BVerwG 1 B 53.06).

Ein Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist nicht gegeben. Die Klägerin wäre im Fall ihrer Rückkehr in den Irak keiner individuellen erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt. Ihr Vorbringen lässt nicht auf Bestehen einer solchen Gefahrenlage schließen. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Soweit sich die Klägerin auf die allgemeine Situation im Irak beruft, zu der auch die Gefahr zu rechnen ist, als Rückkehrerin aus dem Ausland das Opfer von kriminellen Übergriffen zu werden, vermag dies die Zuerkennung von Abschiebungsschutz ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 (Az. IA2-2084.2013) die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt und verfügt, dass auslaufende Duldungen bis auf weiteres um sechs Monate verlängert werden. Die Konferenz der Länderinnenminister hat wiederholt die Einschätzung des Bundes geteilt, dass ein Beginn von zwangsweisen Rückführungen in den Irak nicht möglich ist (vgl. u. a. Asylmagazin 2004/12 S. 17). Dafür, dass eine grundlegende Änderung dieser Einschätzung erfolgt ist, liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor. Pressemeldungen im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen der letzten Innenministerkonferenz am 16. und 17. November 2006 war lediglich zu entnehmen, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme von Rückführungen eines äußerst begrenzten Personenkreises geschaffen worden seien. Demzufolge ist (noch) davon auszugehen, dass auch in Bayern die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger weiterhin grundsätzlich ausgesetzt bleibt (vgl. u. a. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30.4.2004). Damit liegt nach wie vor eine Erlasslage im Sinn des § 60a AufenthG vor, welche dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, so dass die Klägerin nicht zusätzlich des Schutzes vor der Durchführung der Abschiebung, etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, bedarf (zu § 53 Abs. 6 AuslG vgl. BVerwG vom 12.7.2001 BVerwGE 114, 379 = NVwZ 2001, 1420). Die Klägerin ist deswegen aber auch insoweit nicht schutzlos gestellt. Denn sollte der ihr infolge des Rundschreibens vom 18. Dezember 2003 und nachfolgender Regelungen zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so könnte sie unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (BVerwG vom 12.7.2001 a. a. O.).

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf die Gewährung internationalen subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie. Danach ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt ist. Die hierfür zumindest erforderliche Konfliktsituation von gewisser Dauer und Intensität, die wohl einer Bürgerkriegssituation vergleichbar sein müsste (siehe hierzu Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13.10.2006, S. 16; Hollmann, Asylmagazin 2006/11), liegt nach Auffassung des Gerichts jedenfalls nicht vor. Aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismaterialien ist nicht ableitbar, dass im Irak landesweit eine Bürgerkriegssituation gegeben wäre (vgl. zuletzt Lagebericht vom 11.1.2007, S. 15 f.). Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass in Bagdad und anderen Städten, vor allem im zentralirakischen sog. „sunnitischen Dreieck“, zumindest bürgerkriegsähnliche Zustände herrschen, könnte dies nicht zu einem durch die unmittelbare Anwendung von Art. 18 i. V. m. Art. 15 Buchst. c der Richtlinie vermittelten Schutzanspruch führen, da ein innerirakisches Ausweichen in andere Landesteile möglich erscheint und damit interner Schutz im Sinn von Art. 8 der Richtlinie gewährleistet ist (siehe hierzu Lagebericht vom 11.1.2007 a. a. O.). Hiervon abgesehen steht wohl auch die bei allgemeinen mit einem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehenden Gefahren vergleichbaren Schutz bietende oben dargestellte Erlasslage der Gewährung richtliniengemäßen subsidiären Flüchtlingsschutzes entgegen (siehe hierzu Erwägungsgrund 26 der Richtlinie).

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. August 2006 (BVerwG 1 B 60.06/1 C 21.06 Rn. 4) besteht in der vorliegenden Fallkonstellation auch keine durch verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu vermeidende sonstige „Schutzlücke“, weil es für den vergleichbar wirksamen Schutz nur auf die Schutzwirkung der Duldung bzw. eines ministeriellen Erlasses im Hinblick auf eine drohende Abschiebung ankommt, nicht aber auf die Folgewirkungen im Hinblick auf eine Verfestigung des Aufenthaltsrechts wie etwa einen Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung. Die durch das Aufenthaltsgesetz eingeführte bessere aufenthaltsrechtliche Stellung des Betroffenen bei Bestehen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG, die im Regelfall zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG führt und gegebenenfalls später eine noch weitergehende Verfestigung des Aufenthalts zur Folge haben kann, gehört nicht zu dem verfassungsrechtlich mit Rücksicht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG gebotenen Schutz vor Abschiebung in eine unmittelbar drohende extreme Gefahrensituation.

Das Bundesamt war auch befugt, beim Widerruf der Feststellung des Abschiebungsschutzes erstmals eine Entscheidung über das Bestehen von Abschiebungsverboten nach § 60 AufenthG zu treffen. Das folgt aus einer Rechtsanalogie zu den Regelungen in § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 32, § 39 Abs. 2 und § 73 Abs. 1, 2 und 3 AsylVfG (vgl. hierzu BVerwG vom 24.4.1999 NVwZ-Beilage 1999, 113 zum Widerruf einer Asylanerkennung). Nichts anderes hat auch nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu gelten (§ 77 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylVfG), da die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften der §§ 51 und 53 AuslG durch die des § 60 AufenthG ersetzt worden sind (s.a. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision sind nicht gegeben (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Vorinstanz: VG Augsburg, Urteil vom 30.11.2006, Au 5 K 06.30348